

VERORDNUNG

Halte- und Parkverbot ausgenommen Berechtigte am Europaplatz

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 17.09.2019 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes ausgenommen Berechtigte.

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz wird gemäß § 94d Ziff. 4 i.V.m. §.43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019, nachstehendes Halte- und Parkverbot verordnet:

I Halte- und Parkverbot

§ 1. Zur Freihaltung von Stellplätzen im Nahebereich der Polizeiinspektion Lienz sowie dem Bezirksgericht Lienz wird auf der Gpn. 108/3 KG Lienz (Europaplatz) hinsichtlich der im Lageplan des Stadtbauamtes vom 12.08.2019, Zl. 159/10-2019, rot und blau dargestellten Fläche (12 Parkplätze) ein Halte- und Parkverbot gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. § 52 lit a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.

II Ausnahmen für Berechtigte

§ 2. Vom Halte- und Parkverbot ausgenommen sind folgende Berechtigte:

- Dienstfahrzeuge der Polizei sowie der Justiz
- Fahrzeuge von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. BGBl.Nr. 56/2018
- Fahrzeuge von Verhandlungsteilnehmern am Bezirksgericht Lienz für die Dauer der Verhandlung

III Kundmachung und Schlussbestimmungen

§ 3. (1) Die Kundmachung über die Erlassung des Halte- und Parkverbotes gem. Punkt I erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ „Mitte“ und „Ende“ sowie „ausgenommen Berechtigte gem. VO des Gemeinderates vom 17.09.2019, Zl. 159“ entsprechend dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 12.08.2019, Zl. 159/10-2019, an den dort vorgesehenen Stellen.

(2) Die Kundmachung des Punktes II dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz. Die ortsübliche Verlautbarung erfolgt durch Anbringung von Zusatztafeln bei den Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960, welche auf diese Verordnung verweisen sowie durch Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Internetseite der Stadt Lienz.

(3) Diese Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Die Anbringung der Verkehrszeichen darf frühestens mit Ablauf des dem Anschlag nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung folgenden zweiten Tages erfolgen.

- § 4. (1) Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 12.08.2019, Zl. 159/10-2019, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verkehrszeichen sind vom Straßenerhalter im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Lienz anzubringen. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.
- (3) Die Stellplätze gem. § 1 sind laut Lageplan des Stadtbauamtes vom 12.08.2019, Zl. 159/10-2019, entsprechend den Vorgaben der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl.Nr. 848/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 370/2002 mit fortlaufenden Nummern 1-12 und dem Zusatz „Gericht“ bzw. „Polizei“ zu markieren.